

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Februar 1976

Nummer 6

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
30. 1. 1976	Verordnung über die Festsetzung von Höchstzahlen der im Sommersemester 1976 in höhere Fachsemester aufzunehmenden Bewerber an Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen	44	
	Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	46	

**Verordnung
über die Festsetzung von Höchstzahlen
der im Sommersemester 1976
in höhere Fachsemester
aufzunehmenden Bewerber an Hochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 30. Januar 1976

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und des § 6 Nr. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV. NW. S. 220) wird nach Anhörung der Hochschulen verordnet:

§ 1

Anlage (1) Für die in der Anlage zu dieser Verordnung bezeichneten Studiengänge an den dort genannten Hochschulen wird die Zahl der Studienplätze für höhere Fachsemester für das Sommersemester 1976 nach Maßgabe der Anlage festgesetzt.

(2) Die Höchstzahl der an einer Hochschule in den in der Anlage bezeichneten Studienabschnitt aufzunehmenden Bewerber wird auf den Unterschied zwischen der nach Absatz 1 für diesen Studienabschnitt festgesetzten Zahl von Studienplätzen und der Zahl der Studenten, die sich innerhalb einer von der Hochschule zu bestimmenden Frist für das Sommersemester 1976 zur Fortsetzung ihres Studiums in diesem Studienabschnitt zurückgemeldet haben, festgesetzt.

§ 2

In den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin erstrecken sich der vorklinische Studienabschnitt auf die der Ablegung der ärztlichen beziehungsweise zahnärztlichen Vorprüfung vorausgehenden höheren Fachsemester und der klinische Studienabschnitt auf die der Ablegung der ärztlichen beziehungsweise zahnärztlichen Vorprüfung folgenden höheren Fachsemester.

§ 3

(1) Die nach den §§ 1 und 2 verfügbaren Studienplätze werden nach Maßgabe des § 29 der Verordnung zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung – VergabeVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1975 (GV. NW. S. 456) von den Hochschulen vergeben, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Ist die Zahl der Bewerber, denen nach den Vorschriften des § 29 VergabeVO ein Studienplatz in einem höheren Fachsemester zugewiesen werden kann, niedriger als die Zahl der nach § 1 dieser Verordnung verfügbaren Studienplätze, werden die freibleibenden Studienplätze von der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen in Dortmund an Bewerber, die dort nach Durchführung des ersten Nachrückverfahrens auf den Nachrücklisten geführt werden

und die Anrechnung von Studienleistungen und/oder Studienzeiten eines anderen Studiengangs geltend gemacht haben, nach Maßgabe ihrer Rangplätze auf den Nachrücklisten vergeben; für Biologie und Pädagogik kommen hierbei nur Bewerber in Betracht, die auf den Nachrücklisten für die entsprechenden Diplom-Studiengänge geführt werden. Die Zulassung der Bewerber durch die Zentralstelle erfolgt unter dem Vorbehalt, daß die geltend gemachten Studienleistungen und/oder Studienzeiten von der zuständigen Stelle auf den beantragten Studiengang angerechnet werden.

(3) Sind in den Fällen des Absatzes 2 die Nachrücklisten der Zentralstelle erschöpft oder bestehen keine Nachrücklisten, weil die Zentralstelle zum Sommersemester 1976 keine Studienplätze des ersten Fachsemesters vergibt, werden die freibleibenden Studienplätze abweichend von den Vorschriften des § 29 VergabeVO von der Hochschule an sonstige Bewerber vergeben, die nachgewiesen haben, daß sie auf Grund anrechenbarer Studienleistungen und/oder Studienzeiten das Studium in dem betreffenden höheren Fachsemester aufnehmen können. Über die Vergabe dieser Studienplätze entscheidet das Los.

§ 4

Die Regelung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend für Studiengänge, die von einem Verfahren der Zentralstelle gemäß § 2 VergabeVO erfaßt sind oder einem Vergabeverfahren einzelner Hochschulen unterliegen, wenn die Zahl der Studienplätze für das erste Fachsemester auf 0 und für höhere Fachsemester keine Höchstzahl festgesetzt ist.

§ 5

An der Universität Bielefeld werden im Sommersemester 1976 in den Studiengängen Anglistik und Romanistik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II über die Zahl der Studenten hinaus, die sich innerhalb einer von der Universität zu bestimmenden Frist zur Fortsetzung ihres Studiums in einem höheren Fachsemester zurückgemeldet haben, keine weiteren Studenten in höhere Fachsemester aufgenommen. Der Wechsel von bereits an der Universität Bielefeld eingeschriebenen Studenten höherer Fachsemester zwischen gleichnamigen Studiengängen gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 VergabeVO bleibt unberührt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Januar 1976

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes Rau

Anlage

Zahl der Studienplätze in höheren Fachsemestern gemäß § 1 der Verordnung vom 30. Januar 1976

<u>Hochschule</u>	Techni- sche Hoch- schule Aachen	Univer- sität Biele- feld	Univer- sität Bochum	Univer- sität Bonn	Univer- sität Düssel- dorf	Gesamt- hoch- schule Essen	Univer- sität Köln	Univer- sität Münster
<u>Studiengang</u> Höheres Fachsemester bzw. Studienabschnitt								
<u>Agrarwissenschaft</u> (Diplom) 2. Fachsemester				279				
<u>Architektur</u> (Diplom) 2. bis 8. Fachsemester	720		84					
<u>Biologie</u> (Diplom und Lehr- ämter) 2. bis 4. Fachsemester						341	330	390
2. und höhere Fachse- mester								
<u>Lebensmittelchemie</u> 2. und höhere Fachse- mester								120
<u>Medizin</u> Vorklinischer Studienab- schnitt	480		716	452	605	75	540	534
Klinischer Studienabschnitt								1424
<u>Pädagogik</u> (Diplom und Lehr- amt) 2. und höhere Fachse- mester				120				
<u>Pharmazie</u> 2. und höhere Fachse- mester				540				432
<u>Psychologie</u> (Diplom) 2. bis 4. Fachsemester	66	68	298	224	126		186	270
<u>Rechtswissenschaft</u> 2. bis 4. Fachsemester		400						
<u>Zahnmedizin</u> Vorklinischer Studienab- schnitt				180	90		112	152
Klinischer Studienabschnitt				225	135		120	190

**Hinweis
für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 1975 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1975 Einbanddecken
für einen Band vor zum Preis von 7,- DM zuzüglich Versand-
kosten von 2,50 DM =

9,50 DM.

In diesem Betrag sind 11% Mehrwertsteuer enthalten. Bei
Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Ver-
sandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betra-
ges bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 15. 3. 1976 an den Verlag
erbeten.

– GV. NW. 1976 S. 46.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen
Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der
Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verord-
nungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen
Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkei-
ten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine
besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August
Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in
denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt gehiefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe
A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.